

§ 56

Zu Gerüsten dürfen Fässer, Kisten, Eimer, aufgeschichtete Ziegel u. dgl. nicht verwendet werden.

Gerüste im Feldbahnbetrieb

§ 57

(1) Arbeits-, Transport-, Kipp- und Abstellgerüste, die im Feldbahnbetrieb oder mit ähnlichen Lasten befahren werden, sind entsprechend den hierfür ergangenen Vorschriften standsicher zu zimmern und gut in sich zu verschweren. Sie müssen der zuständigen Arbeitsschutzinspektion gemeldet werden. Der statische Nachweis ist zu erbringen.

(2) Auf Arbeits-, Transport-, Kipp- und Abstellgerüsten endende Gleise müssen eine Gleisendsicherung haben.

(3) Vor Arbeits-, Transport-, Kipp- und Abstellgerüsten, die nicht für die Belastung durch Zugmaschinen berechnet sind, ist ein deutliches Haltezeichen für Zugmaschinen anzubringen.

§ 58

Transportgerüste, die über Eisenbahnen, Wege oder Gewässer führen, und andere hohe Gerüste müssen einen seitlichen, außerhalb des lichten Raumprofils der Fahrzeuge liegenden, mindestens 80 cm breiten, dicht abgedeckten Fußweg mit Geländer haben. Der statische Nachweis ist zu erbringen.

§ 59

(1) Bei Kippgerüsten und sonstigen Gerüsten für Schüttungen, bei denen nach beiden Seiten gekippt wird, können statt der Geländer auch Schutzstangen angebracht werden, die an den Schüttstellen beweglich sind. Nur aus zwingenden Gründen dürfen die Schutzstangen an den Schüttstellen abgenommen werden.

(2) Kippgerüste müssen neben dem Gleis einen genügend breiten Bohlenbelag für die beim Kippen Beschäftigten haben. Ist das bei der Art des Entladens nicht möglich, so sind zwischen den Schienen Bohlen zu legen.

(3) Kippgerüste müssen in ihrer ganzen Länge eine Belastung durch beladene Wagen aushalten. Sie sind mit besonders kräftigen Längs- und Querverbänden zu versehen. §

§ 60

Feldbahngleise, deren Schwellen unterbaut sind, d. h. höher als das Terrain liegen, sind mit entsprechend starken Bohlen auszulegen oder auszufüllen.

Leitergerüste, Rahmengerüste

§ 61

(1) Einfache Leitergerüste mit einfachen Bohlenbelägen dürfen nur zu leichteren Arbeiten mit geringem Bedarf an Baumaterial (Ausbesserung kleiner Schäden, Abwaschen, Anstrich) verwendet werden. Neuputz und größere Putzausbesserungen dürfen von diesen Gerüsten aus nicht ausgeführt werden.

(2) Die Leitern müssen auf Leiterschuhe oder Unterlagebohlen so gestellt werden, daß beide Holme die Belastung gleichmäßig auf die Unterlage übertragen.

(3) Die Leitern dürfen höchstens 3 m voneinander entfernt auf gestellt werden. Wo Gerüste an Ecken Zusammentreffen, sind Eckleitern aufzustellen.

(4) Die Sprossen müssen aus möglichst astreinem Holz bestehen. Die Entfernung der Sprossen voneinander darf 2 m nicht übersteigen. Zur Unterstützung der Laufbohlen sind Eisensprossen von mindestens 19 mm Durchmesser zu verwenden. Die Holzsprossen dürfen nur belastet werden, wenn sie in der Mitte mindestens 2,5 cm breit und 5 cm hoch sind.

(5) Die Arbeitsböden dürfen seitlich nicht mehr als 30 cm über die letzte Leiter hinausragen.

§ 62

Die Holme der Unterleitern (Standleitern), müssen am Zopf ende mindestens 8X4 cm, die überleitern! (Aufsatzleitern) mindestens 6X3 cm stark sein.

§ 63

(1) Die Oberleitern sind an den Unterleitern mit je zwei eisernen Leiterhaken von mindestens 10 mm Stärke und 40 mm Breite aufzuhängen oder mit ihnen in anderer gleichwertiger Weise zu verbinden. Die Aufhängesprossen müssen aus mindestens 22 mm starkem Rundeisen bestehen. Die Holme sind mit Hanfstricken oder in anderer gleich sicherer Weise miteinander zu befestigen. Die Überdeckung der Leitern muß mindestens 2 m betragen, bei Gerüsten, die nur aus Unterleitern bestehen, mindestens 3 m. Außerdem sind bei solchen Gerüsten zur weiteren Aussteifung an den Holmen Laschen anzubringen.

(2) Oberleitern dürfen als Standleitern nur für Gerüste bis zu 8 m Höhe verwendet werden, bei höheren Leitergerüsten nur als oberste Leitern.

§ 64

(1) Das Gerüst ist am Gebäude sicher zu verankern. Die Befestigungen dürfen in waagerechter Richtung höchstens 4 m, für das untere Geschoß in senkrechter Richtung höchstens 6 m voneinander entfernt sein.

(2) Das Gerüst darf die berüstete Wand in der Regel nicht um mehr als 2 m überragen. Leitern dürfen über die oberste Befestigung nicht mehr als 3 m hinausragen.

(3) Seitenverschiebungen sind durch Kreuzverstrebrungen zu verhindern, die in jedem zweiten Geschoß, mindestens aber in Abständen von 5 m — auch bei Innengerüsten —, angebracht werden und über die ganze Gerüstfläche fortlaufen müssen. Alle Verbindungsstellen sind zu verschrauben.

§ 65

(1) Der Bohlenbelag muß mindestens 24 cm breit sein. Beträgt die Breite der Leitern zwischen den